



KIRCHGEMEINDE  
KIRCHBERG

# **Organisationsreglement (OgR)**

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 25.06.2013  
Inkrafttretung auf den 01.07.2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE .....</b>	<b>3</b>
<b>2 AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3 ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN .....</b>	<b>3</b>
<b>RECHTE .....</b>	<b>3</b>
<b>BEFUGNISSE .....</b>	<b>5</b>
<b>KIRCHGEMEINDERAT .....</b>	<b>7</b>
<b>STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>9</b>
<b>RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION .....</b>	<b>9</b>
<b>ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>9</b>
<b>NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>10</b>
<b>PFARRER .....</b>	<b>10</b>
<b>DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL .....</b>	<b>10</b>
<b>VERANTWORTLICHKEIT .....</b>	<b>10</b>
<b>4 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>ABSTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>WAHLEN .....</b>	<b>13</b>
<b>PROTOKOLLE .....</b>	<b>15</b>
<b>5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I: ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL .....</b>	<b>24</b>
<b>BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	<b>25</b>

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Organisationsreglement gelten sowohl für Frauen wie Männer.

## 1 Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Kirchberg gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Niederösch, Oberösch, Rütligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach an.

## 2 Aufgaben

Aufgaben **Art. 2**<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## 3 Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:  
a) die Stimmberechtigten,  
b) der Kirchgemeinderat,  
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,  
d) das Rechnungsprüfungsorgan,  
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

### **Die Stimmberechtigten**

Zeit der Versammlung **Art. 4**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:  
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;  
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Kirchensteueranlage zu beschliessen;  
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

### **Rechte**

Stimmrecht **Art. 5**<sup>1</sup> Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach Art. 7 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

	<p>Demnach ist - unabhängig von der Nationalität - stimmberechtigt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,</li><li>- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,</li><li>- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p><sup>3</sup> Die Verwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p><b>Art. 6</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Gültigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 10</b> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 11**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff).

Petition **Art. 12**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Wahlen **Art. 13**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt:  
a) den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung,  
b) den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,  
c) den Präsidenten des Kirchgemeinderats,  
d) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,  
e) das Rechnungsprüfungsorgan,  
f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,  
g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

<sup>2</sup> Die Amtsdauern und die Wiederwählbarkeit der in Art. 13 Abs. 1 Bst. a) bis d) und g) gewählten Mitglieder sind in Art. 20 und 21 geregelt.

Die Amtsdauern und die Wiederwählbarkeit der in Art. 13 Abs. 1 Bst. e) gewählten Mitglieder sind in Art. 32 geregelt.

Sachgeschäfte **Art. 14**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:  
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,  
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Kirchensteueranlage,  
c) die Rechnung,  
d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:  
– neue Ausgaben  
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen  
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken  
– Anlagen in Immobilien  
– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen  
– Verzicht auf Einnahmen  
– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen  
– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.  
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen  
– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden
- f) Pfarrkreiseinteilungen

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung:

- a) stimmt der Anstellung eines Pfarrers vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag des betroffenen Pfarrers vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderats die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrern, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 Gesetz über die bernischen Landeskirchen).

## **Kirchgemeinderat**

Kirchgemeinderat	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Auf die angemessene Vertretung der politischen Gemeinden innerhalb der Kirchgemeinde ist Rücksicht zu nehmen.</p>
Amtsdauer	<p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Ressort	<p><sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p><sup>5</sup> Die Kirchgemeinderatsmitglieder amten in der zu ihrem Ressort gehörenden Kommission in der Regel als Präsident.</p> <p><sup>6</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeit, Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> In der Funktion des Präsidiums sind zwei weitere Amtsdauern möglich.</p> <p><sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Dienstwohnungspflicht	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, welcher Pfarrer eine Dienstwohnung zu beziehen hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrer der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen.</p>
Kirchengebäude	<p><b>Art. 24</b> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p>
Unterschrift	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Präsident und der Verwalter unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident, ist dieser verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p>

Ist der Verwalter verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Verwalters der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Verwalter oder das vom Kirchgemeinderat bestimmte Kirchgemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn  
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und  
- das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.  
Über die Zuständigkeiten führt der Kirchgemeinderat ein Verzeichnis.

<sup>2</sup> Die Rechnungen werden dem Kirchgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, ausser alle anwesenden Mitglieder sind mit der abschliessenden Behandlung eines nicht traktandierten Geschäfts einverstanden.

Verfahren und Ausstand

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 31** <sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66.



<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Ständige Kommissionen**

#### **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungs- kommission	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
Amts-dauer	<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
Amtszeit, Amtszeitbeschränkung	<sup>3</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.
Externes Rechnungs- prüfungsorgan	<sup>4</sup> Stehen nicht genügend geeignete Personen zur Wahl, kann die Kirchgemeindeversammlung anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle einsetzen.  <sup>5</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.  <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

#### **Übrige ständige Kommissionen**

Allgemeines	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.  <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden in der Regel von einem Kirchgemeinderatsmitglied geleitet.
Amts-dauer	<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeit, Amtszeitbeschränkung	<sup>4</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.
Aufzählung	<b>Art. 35</b> Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

## **Nichtständige Kommissionen**

- Einsetzung **Art. 36**<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## **Pfarrer**

- Anstellung **Art. 37** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrern an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle sowie von Pfarrern an eine von der Kirchgemeinde entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
- Verhältnis zum Staat **Art. 38** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
- Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 39**<sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.
- <sup>2</sup> Mindestens eine Vertretung aus dem Kreise der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

## **Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal**

- Personal **Art. 40**<sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
- <sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang II geregelt.

## **Verantwortlichkeit**

- Verantwortlichkeit **Art. 41**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

## 4 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	<b>Art. 42</b> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.  <sup>3</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.  <sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Versammlungsleitung	<b>Art. 44</b> Der Präsident leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit der Vizepräsident.
Fehler	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Rügepflicht Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 46</b> Der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 48</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 49**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 50**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

## **Abstimmungen**

Abstimmungen **Art. 51** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 52**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt:  
„Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 53**<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:  
„Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“  
Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 55** Der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Gegenstand

**Art. 56** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

**Art. 57** Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit,  
Verwandtenausschluss

**Art. 58** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Dem Kirchgemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepartner und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

<sup>3</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Kirchgemeinderats
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Kirchgemeinde

Wahlverfahren

**Art. 59** <sup>1</sup> Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

- <sup>2</sup> Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- <sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- <sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- <sup>5</sup> Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- <sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- <sup>7</sup> Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- <sup>8</sup> Die Stimmzähler sowie der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 61) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und Art. 63).
- Ungültiger Wahlgang      **Art. 60** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel      **Art. 61** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen      **Art. 62** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmzählenden sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung      **Art. 63** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 65.
- Zweiter Wahlgang      **Art. 64** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 65** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokolle**

Protokoll **Art. 66** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 67** <sup>1</sup> Der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

<sup>2</sup> Er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.

<sup>3</sup> Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge **Art. 68** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Kirchgemeinderat, Übergangslösung **Art. 69** Die vor Inkrafttreten dieses Reglements gewählten elf Kirchgemeinderatsmitglieder der Amtszeit 2011 bis 2014 bleiben grundsätzlich bis zum Ende dieser Amtszeit im Amt. Die Anzahl der Ratsmitglieder nach Art. 20 Abs. 1 gilt ab der Amtszeit 2015.

Inkrafttreten **Art. 70** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 06.09.2006 mit Teilrevision vom 11.11.2007 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement am 25.06.2013 beschlossen.

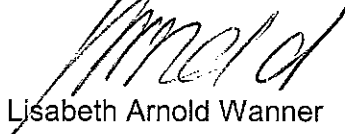
**NAMENS DER KIRCHGEMEINDE KIRCHBERG**

Die Präsidentin

Die Verwalterin



Elisabeth Schär



Lisabeth Arnold Wanner

**Auflagezeugnis**

Die Verwalterin der Kirchgemeinde Kirchberg hat dieses Reglement in der Zeit vom 23.05.2013 bis 25.06.2013 im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 23.05.2013 bekannt gegeben.

Kirchberg, 25.06.2013

Die Verwalterin



Lisabeth Arnold Wanner



## Anhang I: Übrige ständige Kommissionen

### Finanzkommission

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	2 Kirchgemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Finanzen und dem Ressort Personal 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	Ressort Finanzen <ul style="list-style-type: none"><li>• Überwachung Buchführung</li><li>• Vermögensverwaltung, Kapitalbeschaffung</li><li>• Finanzplanung</li><li>• Erstellen Budgetvorschlag z.h. KGR</li><li>• Jahresrechnung z.h. KGR</li><li>• Versicherungsfragen</li><li>• Weitere Aufgaben nach Weisung des KGR</li></ul> Ressort Personal <ul style="list-style-type: none"><li>• Personal- und Besoldungswesen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	keine
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission
Besonderes	Die Teilnahme des Finanzverwalters an Sitzungen ist im Arbeitsauftrag geregelt.

## Kommission für Unterricht, Kinder- und Jugendarbeit

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Unterricht, Kinder- und Jugendarbeit 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Koordination, Begleitung und Betreuung der kirchlichen Unterweisung</li><li>• KiK Kinderkirche</li><li>• Jugendarbeit</li><li>• Budgetierung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission
Besonderes	Die Teilnahme der Sozialdiakone Jugendarbeit, der Mitarbeiter Sozialdiakonie Jugendarbeit, der Katecheten und der KUW-Mitarbeiter an Sitzungen ist im jeweiligen Arbeitsauftrag geregelt.

## Baukommission

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterhalt Gebäude und Umgebung</li><li>• Unterhalt und Anschaffung Mobilien, Geräte (einschliesslich Beschallung und Beleuchtung)</li><li>• Verwaltung Liegenschaften, Pachtland</li><li>• Schlüsselverwaltung, Schliessplan</li><li>• Raumvermietung</li><li>• Zusammenarbeit mit Gemeindeverband Kirchberg</li><li>• Budgetierung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission  Verträge unterzeichnet der Kirchgemeinderat
Besonderes	Die Teilnahme der Sigriste und Sigrist-Stellvertreter an Sitzungen ist im jeweiligen Arbeitsauftrag geregelt.

## Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Öffentlichkeitsarbeit und Bildung 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erscheinungsbild</li><li>• Medienarbeit</li><li>• Monatszeitschrift reformiert.</li><li>• Begrüssung Neuzugezogene</li><li>• Kurse und Animation</li><li>• Erwachsenenarbeit</li><li>• Budgetierung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission

## Kommission für Diakonie

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Diakonie 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Koordination diakonischer Aufgaben (gemäss Budget)</li><li>• Koordination Freiwilligenarbeit</li><li>• Gemeinsame Sammlung</li><li>• Mittagstisch</li><li>• Oeme Ökumenische Mission und Entwicklung</li><li>• Budgetierung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission
Besonderes	Die Teilnahme der Sozialdiakone Diakonie und der Mitarbeiter Sozialdiakonie Diakonie an Sitzungen ist im jeweiligen Arbeitsauftrag geregelt.

## Musikkommission

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Musik 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jahresplanung und Koordination Konzerte</li><li>• Verantwortung Aufgabenbereich Kirchenmusiker und Chorleiter</li><li>• Pflege und Unterhalt Orgel</li><li>• Budgetierung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission
Besonderes	Die Teilnahme der Kirchenmusiker an Sitzungen ist im jeweiligen Arbeitsauftrag geregelt.

## Kommission für Kirchenanlässe

Mitgliederzahl	Variabel: 5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Kirchenanlässe 1 Pfarrer
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitverantwortung bei besonderen Gottesdiensten und Anlässen</li><li>• Organisation Ratsanlässe</li><li>• Organisation Altersfahrt</li><li>• Organisation Kirchenkaffee</li><li>• Budgetierung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär der Kommission

## Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

### **Verwalter**

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Führung Sekretariat Kirchgemeinderat. Führung Sekretariat Kirchgemeindeversammlung. Führung Verwaltung. Aufgaben nach Stellenbeschrieb.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte
Besoldung:	gemäss Personalreglement

### **Finanzverwalter**

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Finanz- und Lohnbuchhaltung. Aufgaben nach Stellenbeschrieb.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Verwalter
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement



## Beilage 1

### Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

#### *Gesetze, Dekrete und Verordnungen*

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Alle Erlasse können unter [www.be.ch](http://www.be.ch) / [www.jgk.be.ch](http://www.jgk.be.ch) eingesehen werden.